

Satzung des Vereins „Assoziation Strassenhaus e.V.“

Präambel

Die Assoziation ist eine gemeinnützige Interessengemeinschaft.

In den Großstädten bestehen weltweit hohe Umweltbelastungen. Die wachsende Motorisierung und das Städtewachstum führen zu Umweltschäden und verstärken sozialen Spannungen. Sinkendes Lebensniveau und Kriminalität und Völkerfeindschaft müssen aufgehoben werden. Die Gegenwart zeigt, dass die Behörden und Politiker allein die Probleme der Großstadtentwicklung mit Staus, CO₂ –Belastungen und der sozialen Spannungen nicht umfassend lösen können. Es bedarf zusätzlich gemeinnütziger Tätigkeiten und Förderungen, um fortschrittlichen Gedanken und Konzepten zum Durchbruch zu verhelfen und bessere Fortschritte zu erzielen.

Zur Lösung dieser Probleme unterstützt die Assoziation neue Ökologiekonzepte, Stadtentwicklungskonzepte, Konzepte zur Entwicklung neuer Umwelttechnologien, Verkehrskonzepte insbesondere zur Beseitigung von Staus usw. und fördert deren Einführung. Eingeschlossen sind auch Aktivitäten zur Förderung der Harmonisierung städtischen Lebens und des friedlichen Zusammenlebens von Bürgern unterschiedlicher Nationalitäten. Insbesondere zu diesen Themen ist der Austausch von Meinungen Erkenntnissen und Innovationen zwischen Wissenschaftlern, Experten und Politikern auf internationaler Ebene zu fördern.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Assoziation StrassenHaus“. Mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam trägt er den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Halbe OT Briesen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist eine Interessengemeinschaft von Personen und Unternehmen zur Unterstützung neuer Ökokonzepte und neuer sozialer Konzepte. Damit können Behörden, Politiker und Organisationen unterstützt werden, die Lebensqualität in Städten und insbesondere die ökologische Situation zu verbessern. Neuen Konzepten soll zum Durchbruch verholfen werden. Dazu ist auch die Öffentlichkeit verstärkt zu informieren in diese Bemühungen einzubeziehen. Der Verein bündelt die Kräfte der Mitglieder zur Realisierung der angestrebten Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern bezweckt unter Ausschluss jedes auf Erwerb gerichteten Geschäftsbetriebes die Wahrnehmung und Förderung gesamtgesellschaftlicher Belange, die dem Umweltschutz, erneuerbarer Energien, Harmonisierung des Lebens in Großstädten usw. dienen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Vereine, Verbände, Unternehmen und Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
2. Neue Mitglieder beantragen schriftlich ihren Beitritt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Für den Eintritt in den Verein zahlen Kapitalgesellschaften und andere Wirtschaftsunternehmen einmalig 10.000,-€, alle anderen Mitglieder 2.000,- €. Die Gründungsmitglieder sind davon befreit. Weitere Beiträge fallen nicht an.
4. Über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung, bei der jedes Mitglied eine Stimme hat.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod eines Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleichgültig aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen ist hiervon unbenommen.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu ihr wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich (bzw. e-Mail) unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung eingeladen. Darüber hinaus sind auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder außerordentliche Versammlungen vom Vorstand einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsarbeit,
- Beratung und Beschlussfassung über den Jahresarbeits- und Jahreswirtschaftsplan,
- Wahl des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- Beschlussfassung über der Versammlung vorliegenden Anträge
- Beschluss von Satzungsänderungen. Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Einladung anzukündigen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Protokollführer sowie einem Vorstandmitglied unterzeichnet. Das Beschlussprotokoll ist allen Mitgliedern innerhalb eines Monats nach seiner Unterzeichnung zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht - auch im Sinne des § 26 BGB- aus
 - ein Vorsitzenden
 - drei Stellvertretern des Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister

2. Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein allein. Ansonsten vertreten zwei Vorstandmitglieder gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, insbesondere Vertragssachen Finanzangelegenheiten u.ä.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Der Schatzmeister verwaltet verantwortlich die Gelder des Vereins. Er hat die Belege hinsichtlich Korrektheit der Höhe und des Verwendungszweckes zu prüfen. Über Einnahmen und Ausgaben im vergangenen Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Das Amt eines Vorstandmitgliedes endet durch Rücktritt, Abwahl, Ablauf der Amtszeit oder Austritt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandmitglied zu berufen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vereinsgeschäfte zu führen,
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen,
- über Finanz- und Personalfragen im Rahmen des Haushaltsplanes zu entscheiden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge zur Auflösung des Vereins müssen in der Einladung angekündigt und zugesandt werden.

§ 10 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen an eine durch den Vorstand, dessen Mitglieder als Liquidatoren fungieren verwendet werden für Naturschutz und Landschaftspflege.

Briesen, den 18.08.2008